

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

vom 30. Juli 2007, 20. Mai 2010 und 10. Dezember 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. November für ein Sommersemester bzw. 15. Juni für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerberin / Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - 1.a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in dem Studiengang BA Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für das Hauptfach muss der Fachanteil mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen, für das Begleitfach mindestens 20 % oder 28 ECTS-Punkte.
 - 1.b) Alternativ können mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbene Abschlüsse in Studiengängen mit einem Schwerpunkt in den Altertumswissenschaftlichen, der Europäischen Kunstgeschichte an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens

drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist das Erbringen grundlegender Kenntnisse in der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte auf BA-Niveau. Die Bewertung der grundlegenden Kenntnisse in der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte erfolgt durch den Zulassungsausschuss;

2. im Hauptfach Graecum oder Latinum sowie Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils auf dem Level B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); im Begleitfach Lesekenntnisse in zwei Fremdsprachen jeweils auf dem Level B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise; der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit der vom DAAD festgesetzten Mindestzahl an Testpunkten) oder durch andere geeignete Sprachnachweise (diese Regelung gilt nicht für Studienbewerberinnen / Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist;

3. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache);

4. ein von der Bewerberin/dem Bewerber wahlweise in deutscher oder englischer Sprache persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;

5. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder mindestens 2,7,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder mindestens 2,7,
3. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) die Bewerberin / der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, von denen wenigstens eine

Professorin bzw. einer Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernahrd Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2018, S. 1423 ff.